

**Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Marktgemeinderates Eging a.See am
11.01.2024**



TOP 4.

**Änderung des Bebauungsplans "Sommerau" mittels Deckblatt Nr. 11
Abwägung von Stellungnahmen**

Sachverhalt:

Im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans „Sommerau“ mittels Deckblatt 11 wurde in der Zeit von 02.11.2023 bis einschließlich 04.12.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und in der Zeit von 26.10.2023 bis einschließlich 30.11.2023 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Beteiligung brachte folgende Ergebnisse:

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde kein Einwand vorgebracht.

Folgende Behörden haben von der Bauleitplanung Kenntnis erhalten, jedoch keinerlei Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit vorgebracht:

- Regierung von Niederbayern, SG Raumordnung und Landesplanung
- Landratsamt Passau, SG Städtebau
- Landratsamt Passau, SG Technischer Umweltschutz
- Landratsamt Passau, SG Abwasser
- Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Passau
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen an der Donau
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald Straubing
- Bund Naturschutz Kreisgruppe Passau
- ZAW Donau-Wald
- Telekom Deutschland GmbH

Es liegen folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor.

Landratsamt Passau, Bauwesen rechtlich v. 30.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Bebauungsplandeckblattentwurf in der Fassung vom 12.10.2023 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Die Stellungnahme/n unserer Fachstelle/n, die sich zu der vorgenannten Planung geäußert hat/haben, liegt/en bei.
2. Das SG 53 (Abwasser) hat der Planung formlos zugestimmt.
3. Die Stellungnahme des Sg. 53 - Bodenschutz muss wegen der internen Einholung weiterer Stellungnahmen nachgereicht werden.
4. Rechtliche Beurteilung

Warum hier die baulichen und grünordnerischen Einschränkungen im Sicherheitsbereich des Kanals nicht textlich festgesetzt werden sollen, ist nicht plausibel; dass der Grundstückseigentümer diese kennt, ist regelmäßig bei Bebauungsplänen der Fall

Abwägung zu 4.:

In Abstimmung mit dem Planungsbüro wird mitgeteilt, dass der Einwand zur Kenntnis genommen wurde. Nachdem auch im Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan „Sommerau“ keine textlichen Festsetzungen hierzu erfolgten, soll dies so weitergeführt werden.

Der Bauausschuss nimmt den Einwand des Landratsamtes Passau, Bauwesen rechtlich, zur Kenntnis und schlägt vor, dass hierzu keine Änderungen vorzunehmen sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauausschusses zu, nimmt den Einwand des Landratsamtes Passau, Bauwesen rechtlich, zur Kenntnis und beschließt, dass hierzu keine Änderungen vorzunehmen sind.

Abstimmung: 16 : 0

MGR Stetter wegen persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf v. 30.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Altlasten

Vom o.g. Plan sind die Flächen FI.-Nr. 2260 und 2283, beide Gmkg. Eging am See, betroffen und sind Teil der Altlast „Eging II“. Die Flächen wurden mit Bescheid vom 17.09.2018 (Az.: 53.0.05/1783.2/9) nutzungsorientiert entlassen. Es gelten die Vorgaben des Bescheids.

Sollten sich an der derzeitig bestehenden Versickerung im Bereich der Altlast (natürliche Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser) Änderungen ergeben,

weisen wir darauf hin, dass gezielte Versickerungen im Bereich der Altlast aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zustimmungsfähig sind. Grund hierfür ist die - durchgezielte Einleitung von Sickerwasser in den Deponiekörper begründete - Auswaschung und somit Verlagerung der im Deponat vorhandenen Schadstoffe in den Untergrund bzw. das Grundwasser.

Die NWFre IV gilt nicht bei Versickerungen von Niederschlagswasser innerhalb von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen.

Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf:

In Abstimmung mit dem Planungsbüro wird mitgeteilt, dass eine Intensivierung der Versickerung im Bereich der Altlast nicht vorgesehen ist. Die Abstellfläche auf der FI.Nr. 2283 Gem. Eging (Geltungsbereich 2) darf ausschließlich wasserdurchlässig befestigt werden, somit erfolgt hier wie bisher eine flächige Versickerung.

Auf FI.Nr. 2260 beschränkt sich der Deponiekörper auf den südlichen Bereich, wobei hier nur Bauschutt verfüllt wurde. Gezielte Versickerungen dürfen ausschließlich außerhalb dieses Bereichs erfolgen. Zur Klarstellung wird die Festsetzung 3.5. durch folgenden Satz redaktionell ergänzt: „Diese Flächen dürfen nur außerhalb des Deponiekörpers angelegt werden.“

Der Bauausschuss nimmt den Einwand des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Kenntnis und schlägt vor, dass im Deckblatt Nr. 11 die Abwägung entsprechend einzuarbeiten ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauausschusses zu, nimmt den Einwand des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Kenntnis und beschließt, dass im Deckblatt Nr. 11 die Abwägung entsprechend einzuarbeiten ist.

Abstimmung: 16 : 0

MGR Stetter wegen persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

Landratsamt Passau, SG 53 – Wasserrecht (Altlasten) v. 01.12.2023

Im Planungsbereich befindet sich eine Altdeponie, die mit Bescheid des Landratsamts Passau vom 17.09.2018 (Az. 53.0.05/1783.2/9) nutzungsorientiert aus dem Altlastenkataster entlassen wurde.

Die Untersuchung des Altlastenverdachts erfolgte nutzungsbezogen. Die in der orientierenden Untersuchung ermittelten Werte wurden nur bezogen auf die aktuelle Nutzung als Grünlandfläche und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis bewertet (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG).

Für andere Nutzungen bzw. sensiblere Nutzung erfolgte keine spezifische Untersuchung bzw. sind andere Grenzwerte maßgebend, weshalb für die geplante Baumaßnahme die Fachstellen zu den Wirkungspfaden Boden-Grundwasser, Boden-Nutzpflanze und Boden-Mensch beteiligt und um Stellungnahme gebeten wurden.

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 24.11.2023 (Pfad Boden-Grundwasser):

Die Stellungnahme vom 01.08.2023 hat weiterhin Bestand.

Es wird daher auf die Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Untere Bodenschutzbehörde, vom 21.09.2023 verwiesen, in welcher die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 01.08.2023 enthalten ist.

Das Wasserwirtschaftsamt verweist zudem auf die Auflagen des Entlassungsbescheids vom 17.09.2018.

Sollten sich an der derzeitig bestehenden Versickerung im Bereich der Altlast (natürliche Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser) Änderungen ergeben, weist das Wasserwirtschaftsamt darauf hin, dass gezielte Versickerungen im Bereich der Altlast aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zustimmungsfähig sind.

Grund hierfür ist die -durchgezielte Einleitung von Sickerwasser in den Deponiekörper begründete Auswaschung und somit Verlagerung der im Deponat vorhandenen Schadstoffe in den Untergrund bzw. das Grundwasser.

Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 24.11.2023

(Pfad Boden-Grundwasser):

Auf die Abwägung des Marktgemeinderats vom 12.10.2023 zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 01.08.2023 wird verwiesen. Weiterhin wird zum Thema Versickerung auf die vorhergehende Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 30.1.2023 verwiesen.

Der Bauausschuss nimmt den Einwand des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 24.11.2023 zur Kenntnis und schlägt vor, dass im Deckblatt Nr. 11 dazu keine Änderungen vorzunehmen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauausschusses zu, nimmt den Einwand des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 24.11.2023 zur Kenntnis und beschließt, dass im Deckblatt Nr. 11 dazu keine Änderungen vorzunehmen sind.

Abstimmung: 16 : 0

MGR Stetter wegen persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vom 01.12.2023 (Pfad Boden-Nutzpflanze):

Der Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 11 umfasst in der Fassung vom 12.10.2023 eine Teilfläche der Fl.-Nr. 2260/0 (Geltungsbereich 1) und eine Teilfläche der Fl.-Nr. 2283/0 (Geltungsbereich 2) jeweils der Gemarkung Eging a.See. Das Plangebiet soll künftig als Allgemeines Wohngebiet WA (Geltungsbereich 1) bzw. Mischgebiet MI (Geltungsbereich 2) zur baulichen Entwicklung zur Verfügung stehen. Im Geltungsbereich 1 ist die Errichtung eines Wohnhauses und im Geltungsbereich 2 die Ausweisung einer befestigten Abstellfläche für Fahrzeuge (Gebäude nicht zulässig) geplant.

Laut Begründung i. d. F. v. 12.10.2023 liegen der südliche Teil des Geltungsbereichs 1 sowie der gesamte Geltungsbereich 2 auf dem Gebiet der Alt-Deponie Eging - Albersdorfer Straße, die größtenteils mit bauschutthaltigem Erdaushub verfüllt ist. Im Zentrum lässt sich ein Bereich mit müllhaltigen Auffüllungen abgrenzen. Die Bohrung (BS7) bzw. Schürfe (SCH 1) im Rahmen der Detailuntersuchung im Jahr 2010 zeigen im Bereich des Geltungsbereichs 2 eine aufgefüllte Mutterbodenschicht von 0,2 m bis 1 m,

darunter bauschutthaltige Auffüllungen in einer Mächtigkeit von bis zu 3 m unter GOK. Die müllhaltigen Auffüllungen tangieren die zu betrachtenden Planungsbereiche im südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs 2.

In beiden Planungsbereichen wird aufgrund der möglichen Überschneidung mit der bauschutthaltigen Fläche die Art der baulichen Nutzung beschränkt. Im Geltungsbereich 1 (südlicher Teil) ist im Überschneidungsbereich das Baufenster für die Garage und die Zufahrt festgesetzt.

Im Bereich nördlich der Kanalleitung steht gewachsener Boden an. Im Geltungsbereich 2 ist nur die Anlage einer befestigten Stellfläche für Fahrzeuge in wasserdurchlässiger Bauweise gestattet, eine Bebauung mit Gebäuden und über den Oberbodenabtrag hinausgehende Abgrabungen werden ausgeschlossen.

Als grünordnerische Maßnahmen sind im Geltungsbereich 1 (Richtung Nordost) ein Hausbaum und im Geltungsbereich 2 (Richtung Norden und Osten) drei Obstbäume bzw. Bäume 2. Ordnung nach Pflanzliste 3.8.4 zu pflanzen.

Gefährdungseinschätzung und weiteres Vorgehen:

Zu Geltungsbereich 1 (WA) - Fl.-Nr. 2260/0 (TF):

Im Hinblick auf die Festsetzungen im südlichen Teil des Geltungsbereichs 1 und die einhergehende flächige Versiegelung (Zufahrt) bzw. Überbauung (Garage bzw. Carport) kann an dieser Stelle ein künftig möglicher Nutzgarten grundsätzlich als ausgeschlossen betrachtet werden. Gemäß BBodSchV zählen als Nutzgärten Hausgarten-, Kleingarten- und sonstige Gartenflächen, die zum Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden.

Sollte im südlichen, altlastenrelevanten Teil des Geltungsbereichs 1 möglicherweise doch zu einem späteren Zeitpunkt eine Entsiegelung zumindest in Teilbereichen angestrebt werden, ist der Anbau von gartenbaulichen Nahrungspflanzen (auch Obstgehölze) nur zulässig, wenn die Prüf- und Maßnahmenwerte gemäß BBodSchV (n.F.) in den für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze (Nutzgärten) relevanten Oberbodenschichten (0-30 cm und 30-60 cm) eingehalten werden. Der Nachweis ist noch vor einer geplanten Nutzungsaufnahme zu erbringen.

Die Pflanzung eines Hausbaumes im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs 1 kann als unbedenklich eingestuft werden, da im Bereich nördlich der Kanalleitung kein Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung bzw. Altlast besteht.

Zu Geltungsbereich 2 (MI) - Fl.-Nr. 2283/0 (TF):

Vor dem Hintergrund der geplanten Obstbaumpflanzungen im alllastenrelevanten Geltungsbereich 2 kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass herabfallende bzw. erntereife Früchte verzehrt werden. Daher sind Obstbäume nur zulässig, wenn die Prüf- und Maßnahmenwerte gemäß BBodSchV (n.F.) in den relevanten Oberbodenschichten (s.o.) nicht überschritten werden.

Alternativ sind Obstbäume nur nach Bodenaustausch- oder Bodenüberdeckungsmaßnahmen mit unbelastetem Bodenmaterial in der erforderlichen Mächtigkeit zulässig. Wird Fremdmaterial von außerhalb ein- bzw. aufgebracht, so sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV (n.F.) einzuhalten (70 Prozent Vorsorgewerte). Die empfohlene Mindestmächtigkeit beträgt 60 cm in den betroffenen Teilbereichen. Durch die Mächtigkeit der ein- bzw. aufzubringenden Bodenschicht oder gegebenenfalls durch zusätzliche Maßnahmen wie die Einarbeitung von Geotextil o.ä. als Grabsperre ist sicherzustellen, dass bei üblichen Erdarbeiten (Verlegung Ver- und Entsorgungsleitungen, frostsichere Gründungen, Ausheben tiefer Pflanzgruben etc.) keine Vermischung mit belastetem Material aus tieferen Bodenschichten stattfinden kann.

Abwägung zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vom 01.12.2023 (Pfad Boden-Nutzpflanze):

Die Hinweise werden vollumfänglich zur Kenntnis genommen. Die Pflanzung von Obstbäumen wird im Geltungsbereich 2 ausgeschlossen. Die Festsetzung 3.8.3. wird dahingehend konkretisiert und redaktionell ergänzt. Die Festsetzung 3.8.4.2 wird nach dem Wort „Obstgehölze“ wie folgt redaktionell ergänzt: „(ausschließlich für Geltungsbereich 1)“.

Der Bauausschuss nimmt den Einwand des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vom 01.12.2023 zur Kenntnis und schlägt vor, dass im Deckblatt Nr. 11 die Abwägung entsprechend einzuarbeiten ist.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauausschusses zu, nimmt den Einwand des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vom 01.12.2023 zur Kenntnis und beschließt, dass im Deckblatt Nr. 11 die Abwägung entsprechend einzuarbeiten ist.

Abstimmung: 16 : 0

MGR Stetter wegen persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

Stellungnahme des Gesundheitsamtes Passau vom 09.11.2023 (Pfad Boden-Mensch):

Die Stellungnahme vom 19.09.2023 hat aus Sicht des Gesundheitsamtes weiterhin Bestand, und sollte auch so umgesetzt werden.

Es wird daher auf die Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Untere Bodenschutzbehörde, vom 21.09.2023 verwiesen, in welcher die Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 19.09.2023 enthalten ist.

Es wird auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG hingewiesen.

Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wären die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.

Abwägung zur Stellungnahme des Gesundheitsamtes Passau vom 09.11.2023 (Pfad Boden-Mensch):

Auf die Abwägung des Marktgemeinderats vom 12.10.2023 zur Stellungnahme des Gesundheitsamtes Passau vom 19.09.2023 wird verwiesen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Passau zur Kenntnis und schlägt vor, dass im Deckblatt Nr. 11 dahingehend keine Änderungen vorzunehmen sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauausschusses zu, nimmt die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Passau zur Kenntnis und beschließt, dass im Deckblatt Nr. 11 dahingehend keine Änderungen vorzunehmen sind.

Abstimmung: 16 : 0

MGR Stetter wegen persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

Bayernwerk Netz GmbH v. 21.11.2023

Änderung des Bebauungsplanes "Sommerau" mittels Deckblatt Nr. 11 und Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 22 im Parallelverfahren
Ihr Schreiben vom 24.10.2023, Ihr Zeichen: Herr Fischl

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel - Straßenbeleuchtung - Kabelverteilerschrank

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanungen

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Der Bauausschuss nimmt die Einwände/Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis und schlägt vor, dass hierzu keine Änderungen vorzunehmen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauausschusses zu, nimmt die Einwände/Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis und beschließt, dass hierzu keine Änderungen vorzunehmen sind.

Abstimmung: 16 : 0

MGR Stetter wegen persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

Der Bauausschuss nimmt sämtliche Stellungnahmen der Fachstellen zur Kenntnis und schlägt vor, dass die gefassten Einzelbeschlüsse seitens des Planungsbüros im Deckblatt Nr. 11 zum Bebauungsplan „Sommerau“ eingearbeitet bzw. ergänzt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauausschusses zu, nimmt sämtliche Stellungnahmen der Fachstellen zur Kenntnis und beschließt, dass die gefassten

Einzelbeschlüsse seitens des Planungsbüros im Deckblatt Nr. 11 zum Bebauungsplan „Sommerau“ eingearbeitet bzw. ergänzt werden.

Abstimmung: 16 Ja : 0 Nein

MGR Stetter wegen persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 17 Mitglieder anwesend; die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.

Eging a.See, 15.01.2024



Walter Bauer
1. Bürgermeister